

Verordnung für die Sekundarschule

Vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Sekundarschule und deren Spezielle Förderung.

§ 2 Schultermine

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt Beginn und Dauer des Schuljahres sowie die Schulferien fest.

² Die Termine werden mindestens 18 Monate vor Beginn des Schuljahres allen Schulbeteiligten mitgeteilt und in den Medien veröffentlicht.

§ 3 Schulfreie Tage

¹ Neben den öffentlichen Ruhetagen sind der 2. Januar und der 24. Dezember schulfrei.

² An den Nachmittagen vor öffentlichen Ruhetagen wird in der Regel gemäss Stundenplan unterrichtet.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann vor oder nach öffentlichen Ruhetagen einzelne Tage für die Schulen des Kantons für schulfrei erklären.

§ 4 Schuleinstellungen

¹ Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:

- a. die Schulleitung bei ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen im Einzugsgebiet der Schule;

¹⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

- b. der Schulrat bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule;
- c. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei Anlässen von kantonaler und überkantonaler Bedeutung;
- d. der Kantonale Krisenstab in Katastrophensituationen.

§ 4a * Schuleinstellungen für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung

¹ Für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung stehen den Schulen bis und mit Schuljahr 2016/17 Schuleinstellungen von maximal 4 Unterrichtshalbtagen pro Schuljahr zur Verfügung.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Schuleinstellungen in Rücksprache mit der Schulleitungskonferenz in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht festlegen.

³ Für die Bewilligung der nicht von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion festgelegten Schuleinstellungen ist der Schulrat auf Antrag der Schulleitung zuständig.

§ 5 Unterrichtszeiten, Stundenpläne

¹ Eine Lektion dauert 45 Minuten.

² Der Unterricht beginnt am Vormittag frühestens um 7.15 Uhr und endet am Nachmittag spätestens um 17.15 Uhr. Lokale Gegebenheiten können berücksichtigt werden.

³ Die tägliche Unterrichtsdauer einschliesslich Freifächer darf für die einzelnen Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 9 Lektionen betragen. Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen.

§ 5a * Maximale Lektionenzahl *

¹ Die wöchentliche, maximale Lektionenzahl der Schülerinnen und Schüler beträgt 36 Lektionen. *

² Für die maximale Lektionenzahl nicht angerechnet wird der Religionsunterricht und der Unterricht an der Musikschule. *

³ ... *

§ 6 Haus- und Absenzenordnung

¹ Die Schulleitung erlässt eine Haus- und eine Absenzenordnung.

² Diese sind vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme zu unterbreiten.

³ Zur Hausordnung ist zusätzlich die Stellungnahme der Hauswartin oder des Hauswirts einzuholen.

§ 7 Anmeldung für weiterführende Schulen

¹ Die Schulleitung meldet die Schülerinnen und Schüler, welche ins Gymnasium, in die Diplom- oder die Wirtschaftsmittelschule übertreten wollen, bei den dortigen Schulleitungen an. *

² Schülerinnen und Schüler, welche in ein Brückenangebot übertreten wollen, werden durch die Schulleitung beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung angemeldet.

§ 8 Schul- und Büromaterialverwaltung

¹ Die Schul- und Büromaterialverwaltung hat in Bezug auf die Volksschulen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. den Einkauf, die Lagerung und die Abgabe von Lehrmitteln, Schulmaterialien und Büroartikeln;
- b. den Einkauf und den Unterhalt von Kopier-, Büro- und anderen Apparaten;
- c. die Führung des Sekretariats der Lehrmittelkommissionen;
- d. die Leitung der Budgetkommission der Sekundarschule.

2 Klassen- und Kursbildung

§ 9 Allgemeines

¹ Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt.

² Klassen mit erweitertem Musikunterricht können gebildet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss den Weisungen des Amtes für Volksschulen erfüllt sind.

§ 10 Doppelzählung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Sekundarschule noch nicht 3 Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder über wenig Deutschkenntnisse verfügen, werden bei der Klassenbildung ab dem 6. fremdsprachigen Kind pro Klasse doppelt gezählt.

§ 11 Kurs- und Abteilungsgrössen

¹ Bei der Bildung der Kurse und Abteilungen sind in allen Leistungszügen folgende Kurs- und Abteilungsgrössen einzuhalten: *

1. * ...
2. * ...

- a. * im Fach Sport mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler;
- b. * in der Hauswirtschaft sowie in den Fächern Textiles und Technisches Gestalten mindestens 8 und höchstens 13 Schülerinnen und Schüler;
- c. * in den Wahlpflichtfächern (ausser Textiles und Technisches Gestalten) mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler.

² ... *

³ Aus besonderen Gründen kann die Schulleitung in Absprache mit dem Amt für Volksschulen Ausnahmen bewilligen.

§ 11a * ... *

§ 11b * Lektionendeputat

¹ Der Schule steht pro Klasse ein Deputat an Lehrpersonenlektionen für den Unterricht einschliesslich des Wahlpflichtfachunterrichtes, des Ergänzenden Angebotes sowie der Spezialfunktion für Klassenlehrpersonen zur Verfügung:

- a. 1. bis 3. Klasse 42 Lektionen;
- b. 1. bis 3. Kleinklasse oder Mehrjahrgangskleinklasse 38 Lektionen.

² Das Amt für Volksschulen kann auf Antrag der Schulleitung für jeden Leistungszug A, E und P eines Jahrgangs ohne Parallelklasse 2 bis 4 Zusatzlektionen bewilligen.

§ 12 Kleinklassen im Anforderungsniveau A, Integrationsklassen

¹ Kleinklassen im Anforderungsniveau A und Integrationsklassen dürfen nur gebildet werden, wenn sie von Anfang an effektiv mindestens 6 Schülerinnen und Schüler aufweisen.

² Schulstufenübergreifende Modelle zusammen mit der Primarschule sind bei der Integrationsklasse möglich.

§ 12a * Klassenbildung

¹ Die Schulleitungen der Sekundarschulstandorte eines Sekundarschulkreises nehmen gemeinsam die Klassenbildung für den Sekundarschulkreis vor.

² Sie bestimmen, welche Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der optimalen Klassengrösse welchem Schulstandort zugewiesen werden.

³ Für die Zuteilung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. Zeitbedarf für den Schulweg;
- b. Beschaffenheit des Schulweges;
- c. Persönliche Gründe.

§ 13 Verfahren, Zuständigkeiten *

¹ Die Schulleitungen der Sekundarschulkreise unterbreiten dem Amt für Volksschulen den Klassenbildungsplan des Sekundarschulkreises und die Klassenbildungspläne der einzelnen Schulstandorte zur Bewilligung und setzen ihre Schulräte darüber in Kenntnis.

² Das Amt für Volksschulen bewilligt die Klassenbildung der Sekundarschulkreise und entscheidet in diesem Zusammenhang über die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen zu den Sekundarschulstandorten innerhalb und ausserhalb des Sekundarschulkreises ihres Wohnortes (Klassenbildungsprozess). *

^{2bis} Mit der Bewilligung des Amtes für Volksschulen ist die Klassenbildung abgeschlossen. *

³ ... *

⁴ Wird der Schüler oder die Schülerin dem üblichen Sekundarschulstandort zugewiesen, teilt die Schulleitung des Sekundarschulstandortes den Entscheid des Amtes für Volksschulen den Erziehungsberechtigten schriftlich und auf deren Begehren mittels Verfügung mit. *

⁵ Bei Zuweisungen an einen anderen als den üblichen Sekundarschulstandort innerhalb oder ausserhalb des Schulkreises hört das Amt für Volksschulen die Erziehungsberechtigten vorgängig an und teilt ihnen seinen Entscheid mittels Verfügung mit. *

§ 13a * Zuweisungen ausserhalb des Klassenbildungsprozesses gemäss § 13

¹ Ausserhalb des Klassenbildungsprozesses gemäss § 13 entscheidet die Schulleitung des bisher besuchten Sekundarschulstandortes oder bei einem Zuzug die Schulleitung des Sekundarschulstandortes, an welchen die Anmeldung gerichtet wurde, über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in eine Klasse:

- a. am eigenen Standort;
- b. in Absprache mit der betroffenen Schulleitung an einen Schulstandort innerhalb des eigenen Sekundarschulkreises.

² Sie kann dem Amt für Volksschulen in Rücksprache mit der betroffenen Schulleitung eine Zuweisung an einen Sekundarschulstandort ausserhalb ihres Sekundarschulkreises beantragen.

³ Zuweisungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden den Erziehungsberechtigten schriftlich und auf deren Begehren mittels Verfügung mitgeteilt.

⁴ Bei Zuweisungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b hört die zuweisende Schulleitung, bei Zuweisungen gemäss Absatz 2 das Amt für Volksschulen die Erziehungsberechtigten vorgängig an und teilt ihnen den Entscheid mittels Verfügung mit.

3 Spezielle Förderung

3.1 Abklärung

§ 14 Fachstellen

¹ Im Rahmen der Speziellen Förderung führen folgende Fachstellen Abklärungen durch:

- a. der Schulpsychologische Dienst;
- b. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst;
- c. die Logopädischen Dienste im Kanton;
- d. * ...

² Die Kommission Leistungssportförderung ist für die Aufnahme in die Angebote der Leistungssportförderung zuständig.

§ 15 Unentgeltlichkeit

¹ Die Abklärungen und Beratungen des Schulpsychologischen Dienstes sind unentgeltlich.

² Die Abklärungen und Beratungen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes sind unentgeltlich, soweit sie Schulfragen betreffen.

³ Die Abklärungen, Beratungen und die entsprechenden Massnahmen der logopädischen Dienste sind unentgeltlich.

3.2 Kleinklassen, Integrative Schulungsform

§ 16 * Kleinklassen

¹ Die Kleinklassen im Anforderungsniveau A können als altersgemischte Lerngruppen geführt werden.

² Solange im Niveau E keine Kleinklassen geführt werden, können betroffene Schülerinnen und Schüler Kleinklassen an Privatschulen besuchen. Das Amt für Volksschulen umschreibt die Voraussetzungen und entscheidet aufgrund einer Abklärung durch den Schulpsychologischen oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst.

§ 17 Integrative Schulungsform im Anforderungsniveau A

¹ Werden Schülerinnen und Schüler anstatt in einer Kleinklasse des Anforderungsniveaus A im Rahmen der Integrativen Schulungsform heilpädagogisch gefördert, so stehen dafür folgende Zusatzlektionen zur Verfügung:

- a. bei 1 oder 2 geförderten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse 4 Lektionen;

- b. für jede weitere geförderte Schülerin und jeden weiteren geförderten Schüler in einer Klasse 2 Lektionen.

§ 18 Werkjahr

¹ Das Werkjahr bereitet Jugendliche aus dem Niveau A, welche eine heilpädagogische Unterstützung benötigen, sowie Jugendliche aus Sonderschulen auf einen beruflichen oder schulischen Anschluss vor. Anstelle der speziellen Förderung im Werkjahr kann eine Sekundarschule die Schülerinnen und Schüler aus dem Niveau A auch im Rahmen der Integrativen Schulungsform heilpädagogisch fördern. *

² Die Anmeldung zum Übertritt in das Werkjahr oder für die Integrative Schulungsform erfolgt durch die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. *

³ Die Schulleitung des Werkjahres hat in Bezug auf ihre Schülerinnen und Schüler insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie teilt sie einem Schulort ihrer Schule zu;
- b. sie veranlasst bei Bedarf ihre Anmeldung bei der Invalidenversicherung durch die Erziehungsberechtigten;
- c. sie sorgt für ihre Betreuung über die Mittagszeit.

⁴ Für verschiedene Betreuungsaufgaben wie Gemeinschaftskochen, Mittagszeit, Berufswahlvorbereitung und Nachbetreuung steht pro Klasse ein Pool von 6,8 Lektionen zur Verfügung.

⁵ Der Schulrat setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen.

3.3 Förderunterricht

§ 19 Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich

¹ Die Aufnahme von Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und/oder mathematischen (ehemals Legasthenie und Dyskalkulie) Bereich setzt eine fachliche Abklärung voraus.

² Für die Abklärung und die Aufnahme des Förderunterrichts ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig.

³ In besonderen Fällen kann die Schulleitung auf Antrag einer Fachstelle Einzelförderung bewilligen.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann die Gesamtzahl der Lektionen nach oben begrenzen.

§ 20 * ...

§ 21 Förderung besonderer kognitiver oder musischer Leistungsfähigkeit

¹ Bei vermuteter besonderer Leistungsfähigkeit im kognitiven oder musischen Bereich richten die Erziehungsberechtigten ein Gesuch um Abklärung an das Amt für Volksschulen.

² Das Amt für Volksschulen bestimmt im Einzelfall die Fachperson oder die Fachstelle, die mit der entsprechenden Abklärung beauftragt wird.

³ Bei bestätigter spezieller Leistungsfähigkeit richten die Erziehungsberechtigten ein Gesuch für eine besondere Form des Schulbesuchs an das Amt für Volksschulen, das auch über eine allfällige Kostengutsprache entscheidet.

§ 22 Förderung besonderer sportlicher Leistungsfähigkeit *

¹ Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit finden die Bestimmungen der Verordnung vom 31. August 2004²⁾ über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen vom Anwendung.

3.4 Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern

§ 23 Anspruch

¹ Neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler werden in der Regel in eine Klasse eingeteilt, die der Jahresstufe und dem Anforderungsniveau der Klasse entsprechen, die sie in ihrem Herkunftsland besucht haben.

² Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die weniger als 3 Jahre eine Schule im deutschen Sprachgebiet besucht haben, haben Anspruch auf den Besuch eines Förderangebotes für Fremdsprachige.

³ Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in einen Kurs in Deutsch als Zweitsprache, in einen Intensivkurs in Deutsch oder in eine Integrationsklasse.

§ 24 Kurse in Deutsch als Zweitsprache

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen können während längstens 3 Jahren Kurse in Deutsch als Zweitsprache besuchen, welche in Gruppen von 2 bis 6 Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

² Die Schulleitung kann im Einzelfall Einzelunterricht bewilligen.

³ Pro Kurs stehen pro Schulwoche 2 Lektionen zur Verfügung.

2) GS 35.0233, SGS [640.51](#)

§ 25 Intensivkurs in Deutsch als Zweitsprache

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse besuchen einen Intensivkurs in Deutsch, der in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen und Schülern erteilt wird.

² Die Schulleitung kann im Einzelfall Einzelunterricht bewilligen.

³ Der Intensivkurs umfasst pro Schulwoche 6 bis 8 Lektionen.

⁴ Er dauert längstens 1 Jahr.

⁵ Während der Sekundarschulzeit können die Schülerinnen und Schüler anschliessend während maximal 3 Jahren Kurs in Deutsch als Zweitsprache besuchen.

§ 26 Integrationsklassen

¹ Für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse können in Form von Kleinklassen Integrationsklassen gebildet werden.

² Der Besuch von Integrationsklassen dauert in der Regel 1 Jahr. Ein Eintritt ist jederzeit möglich.

³ Die Schülerinnen und Schüler von Integrationsklassen nehmen entsprechend ihren Fähigkeiten am Unterricht anderer Klassen ihrer Schule teil.

⁴ Nach Abschluss der Integrationsklasse können die betreffenden Schülerinnen und Schüler für maximal 3 weitere Schuljahre bis zum Ende der Sekundarschule Kurse in Deutsch als Zweitsprache besuchen.

§ 27 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur

¹ Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.

² Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben.

³ Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴ ... *

4 Aufgaben der Schulen

4.1 Schulprogramm

§ 28 Inhalt

¹ Die Schulen definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, wie sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen.

² Das Schulprogramm enthält insbesondere:

- a. das pädagogische Konzept der Schule;
- b. die Organisation der Schule;
- c. die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen Schulen;
- d. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;
- e. die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung;
- f. die Integration der ausländischen sowie der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler;
- g. die Bereiche und die Durchführung der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- j. den Einsatz der finanziellen Mittel;
- k. * die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter;
- l. * das Medienkonzept.

4.2 Interne Evaluation

§ 29 Zielsetzung

¹ Die Schulen führen selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.

§ 30 Inhalt

¹ Die interne Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

- a. die Überprüfung des Schulprogramms und dessen Realisierung;
- b. den Unterricht der Lehrerinnen und Lehrer;
- c. die im Unterricht erzielten Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler;
- d. die Arbeit der Schulleitung.

§ 31 Durchführung

¹ Die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, das nichtunterrichtende Schulpersonal, die Behörden und die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

² Die Schulleitung führt die interne Evaluation im Auftrag des Schulrates durch.

³ Das System der internen Evaluation wird im Rahmen des Schulprogramms durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent festgelegt.

⁴ Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation zuhanden des Schulrates aus und setzt vom Schulrat beschlossene Massnahmen um.

4.3 Externe Evaluation

§ 32 Zielsetzung

¹ Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation und wird auf diese abgestimmt.

² Die externe Evaluation bezweckt insbesondere:

- a. die Überprüfung und Bewertung des Verfahrens der internen Evaluation;
- b. die Vermittlung einer fachlichen Aussensicht zu den vereinbarten Evaluationsbereichen;
- c. die Vermittlung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung der Schule;
- d. die Beschaffung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung des kantonalen Bildungssystems.

§ 33 Inhalt

¹ Die externe Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

- a. die im Schulprogramm und den Lehrplänen gesetzten Lern- und Ausbildungsziele;
- b. die Unterrichtsqualität;
- c. die im Unterricht erreichten Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler;
- d. die stufenspezifischen Aspekte der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler;
- e. die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der Behörden;
- f. die Verwendung der finanziellen Mittel;
- g. die Integration der Genderthematik als Querschnittsaufgabe.

§ 34 Durchführung

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für die regelmässige Durchführung der externen Evaluation verantwortlich und bestimmt die Evaluationsbereiche. Die Schulen haben das Recht, einen Evaluationsbereich selber festzulegen.

² Die externe Evaluation wird von interdisziplinär zusammengesetzten Evaluationsteams durchgeführt, die vom Amt für Volksschulen eingesetzt werden.

³ Das Evaluationsteam legt in Absprache mit der Schulleitung den Ablauf der externen Evaluation fest.

⁴ Nach der Durchführung verfasst das Evaluationsteam zuhanden des Schulrats, der Schulleitung und des Amtes für Volksschulen einen Bericht, der seine Beobachtungen, eine Beurteilung und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung enthält. Das Amt für Volksschulen und das Evaluationsteam haben kein Weisungsrecht gegenüber der Schule.

5 Schulbeteiligte

5.1 Schülerinnen und Schüler

§ 35 Beurlaubungen

¹ Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

² Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag;
- b. die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien;
- c. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen.

³ Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

§ 36 Dispensation vom Unterricht

¹ Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.

² Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.

5.2 Erziehungsberechtigte

§ 37 Unterrichtsbesuche

¹ Die Erziehungsberechtigten können nach vorheriger Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

§ 38 Elternabende

¹ Die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schülerinnen und Schüler einer Klasse können von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Durchführung eines Elternabends verlangen.

§ 39 Informationspflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre Kinder in ihrer schulischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.

§ 39a * Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten entrichten der Schule im Rahmen der entsprechenden Vorgaben des Schulprogramms als Beitrag an die Kosten von Schulveranstaltungen ausserhalb des Unterrichts sowie von Lagern die effektiven Kosten, jedoch maximal CHF 16 pro Tag. *

² ... *

³ Für obligatorische 1-tägige Exkursionen werden keine Kostenbeiträge erhoben.

5.3 Lehrerinnen und Lehrer

§ 40 Zusammensetzung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

¹ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent setzt sich aus allen an der Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrern zusammen.

² Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie Lehrbeauftragte, welche Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents mit beratender Stimme teil.

§ 41 Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

¹ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er nimmt zuhanden des Schulrates Stellung zur Organisation der Schulleitung;
- b. er arbeitet unter der Federführung der Schulleitung das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus;

- c. er wählt die Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat;
- d. er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule Stellung.

§ 42 Geschäftsordnung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

¹ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Diese regelt insbesondere:

- a. die Teilnahme und das Stimm- und Wahlrecht seiner Mitglieder;
- b. weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- c. die Leitung und das Protokoll;
- d. den allfälligen Beizug weiterer Personen, insbesondere des nichtunterrichtenden Schulpersonals;
- e. die Wahl der Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat.

6 Leitung und Aufsicht

6.1 Schulleitung

§ 43 Amtsauftrag

¹ Die Schulleitungen haben folgenden Auftrag:

- a. Sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig;
- b. sie beteiligen die Lehrerinnen und Lehrer an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- c. sie sorgen für eine altersgemässe Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- d. sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess ihrer Schulen;
- e. sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.

² Die Schulleitungen sind gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und dem nichtunterrichtenden Schulpersonal in personellen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsbefugt.

³ Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

§ 44 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.

² Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.

³ ... *

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.

§ 45 Pflichtenheft

¹ Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

- a. Sie teilt den Lehrerinnen und Lehrern die Klassen, Pensen und Räume zu;
- b. sie genehmigt die Stundenpläne;
- c. sie besucht die Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht;
- d. sie führt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche durch und führt die Personalakten;
- e. sie sorgt in Konfliktfällen für einen korrekten Verfahrensablauf;
- f. sie arbeitet zusammen mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus und hat dabei die Federführung;
- g. sie führt im Auftrag des Schulrates die interne Evaluation der Schule durch;
- h. sie setzt im Auftrag des Schulrates die Ergebnisse der internen und externen Evaluation um;
- i. sie zieht bei Bedarf Fachpersonen und ausgebildete Mentorinnen und Mentoren bei;
- j. sie bewilligt Reisen, Lager, Schulverlegungen und weiteren Spezialunterricht;
- k. sie berät die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in Schulfragen;
- l. sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen;
- m. sie kann Schülerinnen und Schüler bei ausserordentlichen Ereignissen und Anlässen beurlauben;
- n. sie sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Beurlaubungspraxis für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule und spricht diese mit anderen Schulen im Einzugsgebiet ab;
- o. sie sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Disziplinarpraxis gegenüber Schülerinnen und Schülern;
- p. sie erstellt zuhanden der vorgesetzten Instanzen das Budget und die Abrechnung der Schule und führt die Budgetkontrolle;
- q. sie leitet das Sekretariat der Schule;

- r. * sie beantragt dem Schulrat die Ermahnung oder das Aussprechen einer Busse gegenüber den Erziehungsberechtigten;
 - s. * sie sorgt für die Integration der Schulsozialarbeit am Schulstandort.
- ² Der Aufgabenkatalog kann nach den Bedürfnissen und Schulen ergänzt werden.

§ 45a * Jährliche Finanzkompetenz

¹ Die Schulleitung hat eine jährliche Finanzkompetenz von höchstens CHF 1000 pro Schule zulasten des Kantons.

§ 46 * Schulleitungskonferenz

- ¹ Die Schulleitungen der Sekundarschulen bilden eine Schulleitungskonferenz.
- ² Die Schulleitungen der Sonderschulen und Einrichtungen der Sonderschulgeniessen ein permanentes Gastrecht.
- ³ Sie dient der Zusammenarbeit und der Orientierung der Schulleitungen zu geplanten und laufenden Aktivitäten und hat folgende Aufgaben:
- a. Sie nimmt zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die Sekundarschule betreffenden Erlassen Stellung;
 - b. sie wählt einen Konferenzvorstand, der aus maximal 7 Mitgliedern besteht. Dabei beachtet sie eine regional angemessene Vertretung der Sekundarschulkreise;
 - c. sie erlässt eine Geschäftsordnung, welche durch den Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen im Amt für Volksschulen genehmigt wird, wobei mindestens 4 Konferenzen im Jahr vorgesehen sind.
- ⁴ Eine Vertretung des Amtes für Volksschulen nimmt an den Konferenzen teil.
- ⁵ Der Konferenzvorstand hat folgende Aufgaben:
- a. Er orientiert die Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten und unterstützt sie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen bei der operativen Umsetzung des Bildungsauftrags;
 - b. er bestimmt ein Präsidium aus maximal 3 seiner Vorstandsmitglieder;
 - c. er teilt seinen Mitgliedern die ihm zu Verfügung stehende Schulleitungszeit als Entlastungslektionen zu Lasten des Kantons zu.

6.2 Schulrat

§ 47 Aufgaben

- ¹ Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Er verabschiedet das Budget und die Abrechnung der Schule zuhanden des Amtes für Volksschulen;
 - b. er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest;

- c. er unterstützt die Lehrkräfte in ihrem Auftrag.

§ 48 Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulrat besteht aus 1 bis 2 Personen, die für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 49 Unterrichtsbesuche

¹ Die Mitglieder des Schulrates können bei Lehrerinnen und Lehrern ihrer Schule nach vorheriger Absprache Unterrichtsbesuche durchführen.

² Sie verschaffen sich dabei einen Einblick in die Arbeit der Schule und ihrer Lehrerinnen und Lehrer.

§ 50 Jährliche Finanzkompetenz

¹ Der Schulrat hat eine jährliche Finanzkompetenz von höchstens CHF 1000 zulasten des Kantons.

6.3 Amt für Volksschulen

§ 51 Aufgaben

¹ Das Amt für Volksschulen ist zuständig für alle Belange der Sekundarstufe I, die durch Gesetz und die Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.*

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben: *

- a. die Steuerung der Sekundarstufe I, insbesondere die Budgetierung in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der BKSD;
- b. die Beratung der Schulräte und Schulleitungen;
- c. die Genehmigung der Klassenbildung und die Genehmigung der Ausnahmen der Kursbildung der Sekundarstufe I;
- d. die Bewilligung und Beaufsichtigung der Privatschulen und der privaten Schulung auf der Sekundarstufe I;
- e. die Beurteilung der Schulleitungen im Unterricht zu Handen des Schulrats;
- f. das Führen von jährlichen Betriebsgesprächen mit den Schulleitungen;
- g. die inhaltliche Verantwortung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen und des nicht unterrichtenden Schulpersonals;
- h. die Antragsstellung zu Lehrmitteln und Lehrplänen zu Handen des Bildungsrates;
- i. die Koordination der Inhalte der Schulfächer, der fachübergreifenden Themen und der überfachlichen Kompetenzen;

- j. die Koordination der kantonalen Leistungstests (Checks) und des Abschlusszertifikates am Ende der Volksschule sowie die Durchführung der Übertrittsprüfung;
- k. die Verantwortung für die Austauschprojekte;
- l. die Sicherstellung von Betreuungsangeboten für befristete Schulausschlüsse von Schülerinnen und Schüler, insbesondere TimeOut;
- m. die Sicherstellung des Angebotes BerufswegBereitung (BWB) auf der Sekundarstufe I;
- n. die Einsetzung der Fachpersonen und Mentorinnen und Mentoren auf Antrag der Schulleitung sowie der Expertinnen und Experten für die Begleitung von Sachgeschäften;
- o. die Sicherstellung und Begleitung von Prozess-, Themen- und Betriebsevaluationen;
- p. die Kontrolle der Einhaltung von den kantonalen Regelungen;
- q. den Erlass von Reglementen für die Schulen nach Rücksprache mit dem Schulträger;
- r. die Steuerung, Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung der Speziellen Förderung;
- s. die Festlegung der Leitungszeit der Schulleitungen und deren Überprüfung.

³ Über Ausnahmen in Bezug auf Regelungen in dieser Verordnung entscheidet das Amt für Volksschulen auf Antrag der Schulleitung, bzw. des Schulrats. *

7 Disziplinarwesen

§ 52 * Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung;
- b. zusätzliche Hausaufgaben;
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht;
- d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden;
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;
- g. * ...
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden;

i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

² Eingezogene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichtes, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichtes der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.

³ Macht das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers eine Weiterführung des Unterrichts unzumutbar, kann die Lehrerin oder der Lehrer bei der Schulleitung die sofortige Versetzung der fehlbaren Schülerin oder des fehlbaren Schülers verlangen. Die Schulleitung verfügt die sofortige provisorische Versetzung, sofern sie nach einer summarischen Prüfung des Sachverhalts zur Auffassung gelangt, dass eine solche gerechtfertigt ist.

§ 53 * Massnahmen der Schulleitung

¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit;
- b. befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern;
- c. Schulausschluss bis zu 10 Schultagen, wobei die Schulleitung für die Dauer des Ausschlusses angemessene Beschäftigungs- und Betreuungsmassnahmen verfügt;
- d. Versetzung in eine andere Klasse;
- e. * Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu 8 Wochen mit gleichzeitiger Information der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 53a * Massnahmen des Schulrates

¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen anordnen. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an. *

² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen. *

§ 53b * Verhältnismässigkeit

¹ Die Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

² Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.

§ 53c * Rechtliches Gehör

¹ Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 52 Absatz 1 Buchstaben d bis h, § 53 und § 53a vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

² Vor der Verfügung von Disziplinar massnahmen der Schulleitung und des Schulrats gemäss § 53 und § 53a sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.

8 Übergangsbestimmungen

§ 54 Spezielle Förderung an der Sekundarschule

¹ Bis zur Einführung des 2-jährigen Werkjahres wird das Werkjahr im 9. Schuljahr geführt.

² Bis zur Einführung des 2-jährigen Werkjahres werden die Schülerinnen und Schüler im Niveau A vom 6. bis zum 8. Schuljahr in Kleinklassen oder an ihrer Stelle mit Integrativer Schulung in Regelklassen gefördert.³⁾

§ 54a * ...

§ 54b * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Mai 2017

¹ Im Schuljahr 2018/19 steht den Schulen pro Klasse gemäss § 11b Absatz 1 Buchstabe a ein Lektionendeputat von 41 Lektionen zur Verfügung.

9 Schlussbestimmungen

§ 55 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Regierungsratsverordnung vom 16. April 1963⁴⁾ über die Aufsicht und das Besuchsrecht der Direktoren der Gymnasien in den Sekundarschulen;
- b. Regierungsratsverordnung vom 4. Dezember 1984⁵⁾ über den Hauswirtschaftsunterricht und die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse;
- c. Verordnung vom 28. August 2001⁶⁾ über das Werkjahr.

3) Fassung vom 10. Januar 2006 (GS 35.863), in Kraft seit 1. August 2006.

4) GS 22.426, SGS 647.22

5) GS 28.773, SGS 642.13

6) GS 34.250, SGS 642.53

§ 56 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.05.2003	01.08.2003	Erllass	Erstfassung	GS 34.0968
09.11.2004	01.08.2004	§ 20	aufgehoben	GS 35.271
09.11.2004	01.08.2005	§ 27 Abs. 4	aufgehoben	GS 35.290
09.11.2004	01.08.2005	§ 5a	eingefügt	GS 35.292
09.11.2004	01.08.2005	§ 11a	eingefügt	GS 35.292
10.01.2006	01.08.2006	§ 14 Abs. 1, lit. d.	aufgehoben	GS 35.863
10.01.2006	01.08.2006	§ 16	totalrevidiert	GS 35.863
10.01.2006	01.08.2006	§ 18 Abs. 1	geändert	GS 35.863
10.01.2006	01.08.2006	§ 18 Abs. 2	geändert	GS 35.863
10.01.2006	01.08.2006	§ 22	Titel geändert	GS 35.863
10.01.2006	01.08.2006	§ 45a	eingefügt	GS 35.863
10.01.2006	01.08.2006	§ 51 Abs. 3	eingefügt	GS 35.863
22.08.2006	01.08.2007	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 35.966
16.09.2008	01.11.2008	§ 52	totalrevidiert	GS 36.763
16.09.2008	01.11.2008	§ 53	totalrevidiert	GS 36.763
16.09.2008	01.11.2008	§ 53a	eingefügt	GS 36.763
16.09.2008	01.11.2008	§ 53b	eingefügt	GS 36.763
16.09.2008	01.11.2008	§ 53c	eingefügt	GS 36.763
01.03.2011	01.01.2011	§ 12a	eingefügt	GS 37.414
01.03.2011	01.01.2011	§ 13	Titel geändert	GS 37.414
29.03.2011	01.01.2011	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 37.476
29.03.2011	01.01.2011	§ 11a Abs. 2	geändert	GS 37.476
13.03.2012	01.08.2012	§ 4a	eingefügt	GS 37.861
04.12.2012	01.01.2013	§ 53 Abs. 1, lit. e.	geändert	wg. GS 37.1145
04.12.2012	01.01.2013	§ 53a Abs. 1	geändert	wg. GS 37.1145
04.12.2012	01.01.2013	§ 53a Abs. 2	geändert	wg. GS 37.1145
11.06.2013	01.08.2014	§ 52 Abs. 1, lit. g.	aufgehoben	wg. GS 38.147
10.09.2013	01.08.2013	§ 39a	totalrevidiert	GS 38.255
18.02.2014	01.08.2016	§ 5a	Titel geändert	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 5a Abs. 1	geändert	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 5a Abs. 2	geändert	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 5a Abs. 3	aufgehoben	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11 Abs. 1, lit. 1.	aufgehoben	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11 Abs. 1, lit. 2.	aufgehoben	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11 Abs. 1, lit. a.	eingefügt	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11 Abs. 1, lit. b.	eingefügt	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11 Abs. 1, lit. c.	eingefügt	GS 2014.017

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
18.02.2014	01.08.2016	§ 11 Abs. 2	aufgehoben	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11a	Titel geändert	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11a Abs. 1	geändert	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11a Abs. 2	geändert	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11a Abs. 2, lit. a.	aufgehoben	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11a Abs. 2, lit. b.	aufgehoben	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11a Abs. 2, lit. c.	aufgehoben	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11a Abs. 2, lit. d.	aufgehoben	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11a Abs. 2, lit. e.	aufgehoben	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 11a Abs. 2, lit. f.	aufgehoben	GS 2014.017
18.02.2014	01.08.2016	§ 54a	eingefügt	GS 2014.017
08.07.2014	01.08.2014	§ 46	totalrevidiert	wg. GS 2014.073
08.07.2014	01.08.2014	§ 51 Abs. 1	geändert	wg. GS 2014.073
08.07.2014	01.08.2014	§ 51 Abs. 2	geändert	wg. GS 2014.073
22.12.2015	01.01.2016	§ 28 Abs. 2, lit. k.	geändert	GS 2015.097
22.12.2015	01.01.2016	§ 28 Abs. 2, lit. l.	eingefügt	GS 2015.097
23.08.2016	01.08.2016	§ 44 Abs. 3	aufgehoben	GS 2016.036
21.03.2017	01.03.2017	§ 13 Abs. 2	geändert	GS 2017.019
21.03.2017	01.03.2017	§ 13 Abs. 2 ^{neu}	eingefügt	GS 2017.019
21.03.2017	01.03.2017	§ 13 Abs. 3	aufgehoben	GS 2017.019
21.03.2017	01.03.2017	§ 13 Abs. 4	geändert	GS 2017.019
21.03.2017	01.03.2017	§ 13 Abs. 5	eingefügt	GS 2017.019
21.03.2017	01.03.2017	§ 13a	eingefügt	GS 2017.019
23.05.2017	01.08.2018	§ 11a	aufgehoben	GS 2017.029
23.05.2017	01.08.2018	§ 11b	eingefügt	GS 2017.029
23.05.2017	01.08.2018	§ 54a	aufgehoben	GS 2017.029
23.05.2017	01.08.2018	§ 54b	eingefügt	GS 2017.029
08.05.2018	01.08.2018	§ 45 Abs. 1, lit. r.	geändert	GS 2018.032
08.05.2018	01.08.2018	§ 45 Abs. 1, lit. s.	eingefügt	GS 2018.032
16.10.2018	01.08.2018	§ 39a Abs. 1	geändert	GS 2018.065
16.10.2018	01.08.2018	§ 39a Abs. 2	aufgehoben	GS 2018.065

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	13.05.2003	01.08.2003	Erstfassung	GS 34.0968
§ 4a	13.03.2012	01.08.2012	eingefügt	GS 37.861
§ 5a	09.11.2004	01.08.2005	eingefügt	GS 35.292
§ 5a	18.02.2014	01.08.2016	Titel geändert	GS 2014.017
§ 5a Abs. 1	18.02.2014	01.08.2016	geändert	GS 2014.017
§ 5a Abs. 2	18.02.2014	01.08.2016	geändert	GS 2014.017
§ 5a Abs. 3	18.02.2014	01.08.2016	aufgehoben	GS 2014.017
§ 7 Abs. 1	22.08.2006	01.08.2007	geändert	GS 35.966
§ 11 Abs. 1	29.03.2011	01.01.2011	geändert	GS 37.476
§ 11 Abs. 1	18.02.2014	01.08.2016	geändert	GS 2014.017
§ 11 Abs. 1, lit. 1.	18.02.2014	01.08.2016	aufgehoben	GS 2014.017
§ 11 Abs. 1, lit. 2.	18.02.2014	01.08.2016	aufgehoben	GS 2014.017
§ 11 Abs. 1, lit. a.	18.02.2014	01.08.2016	eingefügt	GS 2014.017
§ 11 Abs. 1, lit. b.	18.02.2014	01.08.2016	eingefügt	GS 2014.017
§ 11 Abs. 1, lit. c.	18.02.2014	01.08.2016	eingefügt	GS 2014.017
§ 11 Abs. 2	18.02.2014	01.08.2016	aufgehoben	GS 2014.017
§ 11a	09.11.2004	01.08.2005	eingefügt	GS 35.292
§ 11a	18.02.2014	01.08.2016	Titel geändert	GS 2014.017
§ 11a	23.05.2017	01.08.2018	aufgehoben	GS 2017.029
§ 11a Abs. 1	18.02.2014	01.08.2016	geändert	GS 2014.017
§ 11a Abs. 2	29.03.2011	01.01.2011	geändert	GS 37.476
§ 11a Abs. 2	18.02.2014	01.08.2016	geändert	GS 2014.017
§ 11a Abs. 2, lit. a.	18.02.2014	01.08.2016	aufgehoben	GS 2014.017
§ 11a Abs. 2, lit. b.	18.02.2014	01.08.2016	aufgehoben	GS 2014.017
§ 11a Abs. 2, lit. c.	18.02.2014	01.08.2016	aufgehoben	GS 2014.017
§ 11a Abs. 2, lit. d.	18.02.2014	01.08.2016	aufgehoben	GS 2014.017
§ 11a Abs. 2, lit. e.	18.02.2014	01.08.2016	aufgehoben	GS 2014.017
§ 11a Abs. 2, lit. f.	18.02.2014	01.08.2016	aufgehoben	GS 2014.017
§ 11b	23.05.2017	01.08.2018	eingefügt	GS 2017.029
§ 12a	01.03.2011	01.01.2011	eingefügt	GS 37.414
§ 13	01.03.2011	01.01.2011	Titel geändert	GS 37.414
§ 13 Abs. 2	21.03.2017	01.03.2017	geändert	GS 2017.019
§ 13 Abs. 2 ^{29a}	21.03.2017	01.03.2017	eingefügt	GS 2017.019
§ 13 Abs. 3	21.03.2017	01.03.2017	aufgehoben	GS 2017.019
§ 13 Abs. 4	21.03.2017	01.03.2017	geändert	GS 2017.019
§ 13 Abs. 5	21.03.2017	01.03.2017	eingefügt	GS 2017.019
§ 13a	21.03.2017	01.03.2017	eingefügt	GS 2017.019
§ 14 Abs. 1, lit. d.	10.01.2006	01.08.2006	aufgehoben	GS 35.863

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 16	10.01.2006	01.08.2006	totalrevidiert	GS 35.863
§ 18 Abs. 1	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.863
§ 18 Abs. 2	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.863
§ 20	09.11.2004	01.08.2004	aufgehoben	GS 35.271
§ 22	10.01.2006	01.08.2006	Titel geändert	GS 35.863
§ 27 Abs. 4	09.11.2004	01.08.2005	aufgehoben	GS 35.290
§ 28 Abs. 2, lit. k.	22.12.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.097
§ 28 Abs. 2, lit. l.	22.12.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.097
§ 39a	10.09.2013	01.08.2013	totalrevidiert	GS 38.255
§ 39a Abs. 1	16.10.2018	01.08.2018	geändert	GS 2018.065
§ 39a Abs. 2	16.10.2018	01.08.2018	aufgehoben	GS 2018.065
§ 44 Abs. 3	23.08.2016	01.08.2016	aufgehoben	GS 2016.036
§ 45 Abs. 1, lit. r.	08.05.2018	01.08.2018	geändert	GS 2018.032
§ 45 Abs. 1, lit. s.	08.05.2018	01.08.2018	eingefügt	GS 2018.032
§ 45a	10.01.2006	01.08.2006	eingefügt	GS 35.863
§ 46	08.07.2014	01.08.2014	totalrevidiert	wg. GS 2014.073
§ 51 Abs. 1	08.07.2014	01.08.2014	geändert	wg. GS 2014.073
§ 51 Abs. 2	08.07.2014	01.08.2014	geändert	wg. GS 2014.073
§ 51 Abs. 3	10.01.2006	01.08.2006	eingefügt	GS 35.863
§ 52	16.09.2008	01.11.2008	totalrevidiert	GS 36.763
§ 52 Abs. 1, lit. g.	11.06.2013	01.08.2014	aufgehoben	wg. GS 38.147
§ 53	16.09.2008	01.11.2008	totalrevidiert	GS 36.763
§ 53 Abs. 1, lit. e.	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 53a	16.09.2008	01.11.2008	eingefügt	GS 36.763
§ 53a Abs. 1	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 53a Abs. 2	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 53b	16.09.2008	01.11.2008	eingefügt	GS 36.763
§ 53c	16.09.2008	01.11.2008	eingefügt	GS 36.763
§ 54a	18.02.2014	01.08.2016	eingefügt	GS 2014.017
§ 54a	23.05.2017	01.08.2018	aufgehoben	GS 2017.029
§ 54b	23.05.2017	01.08.2018	eingefügt	GS 2017.029